



Finanzordnung

§ 1 Einnahmen

Der Verband finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Lehrgangsgebühren, Prüfungsgebühren, Startgelder bei Wettkämpfen und Spenden.

1.1 Mitgliedsbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden wie folgt festgesetzt:

24,-- Euro	- Standardmitgliedschaft Erwachsene
24,-- Euro	- Kinder- und Jugendmitgliedschaft
60,-- Euro	- Gruppenleitermitgliedschaft
120,-- Euro	- Schulleitermitgliedschaft
240,-- Euro	- Großmeisterratsmitgliedschaft

Sie sind fällig im Januar des laufenden Jahres und werden per SEPA-Mandat eingezogen.

Im Anmeldejahr sind sie ebenfalls in voller Höhe fällig und werden nach Eingang der gültigen Anmeldung bei der Verbandsverwaltung innerhalb von vier Wochen eingezogen.

Bei Anmeldungen, die ab dem 01. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen, kann der Vorstand nach Ermessen darüber entscheiden, ob auf den Vereinsbeitrag für das laufende Jahr verzichtet wird und der erste Beitrag ab dem Folgejahr eingezogen wird. Diese Entscheidung betrifft dann alle Neuanmeldungen im Monat Dezember des laufenden Jahres.

Anmerkung zur Kündigung (Auszug aus der Satzung)

„Der Austritt aus dem Verband ist zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er muss spätestens bis zum 30. September eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.“

1.2 Lehrgangsgebühren

Der Verband verlangt einheitlich für eintägige Lehrgangsveranstaltungen eine allgemeine Teilnehmergebühr in Höhe von 15,-- Euro. Für Verbandsmitglieder sind eintägige Lehrgangsveranstaltungen kostenfrei.

Bei mehrtägigen Lehrgangsveranstaltungen (z.B. Trainingslager, Lehrgangswochenenden) wird die Teilnahmegebühr im Einzelnen festgelegt. Für Verbandsmitglieder gibt es eine prozentuale Ermäßigung.



1.3 Gasttraining - Unterrichtsteilnahme in anderen Verbandsschulen

Von Nichtmitgliedern kann der Verbandsschulleiter eine Vergütung von 10,-- Euro pro Stunde verlangen. Für Mitglieder ist das Gasttraining kostenfrei.

1.4 Startgelder Wettkämpfe

Der Verband kann den Kosten angemessene Startgelder bei Wettkämpfen erheben.

1.5 Prüfungsgebühren

Für Prüfungen, die vom Verband oder einem für eine Prüfung (Schulprüfung) eingeladenen Verbandsprüfer durchgeführt werden, sind folgende Prüfungssätze verbindlich:

Prüfung zum 10. Kup (optional)	kostenfrei
Prüfung zum 9. Kup bis zum 5. Kup	40,-- €
Prüfung zum 4. Kup bis zum 1. Kup	70,-- €
Prüfung zum 1. Dan	150,-- €
Prüfung zum 2. Dan	200,-- €
Prüfung zum 3. Dan	250,-- €
Prüfung zum 4. Dan	300,-- €
Prüfung zum 5. Dan	350,-- €
Prüfung zum 6. Dan	400,-- €
Prüfung zum 7. Dan	450,-- €
Prüfung zum 8. Dan	500,-- €
Prüfung zum 9. Dan	kostenfrei

Die Prüfungsgebühren aus einer Verbandsprüfung stehen dem Verband zu.

Die Prüfungsgebühren bei einer Schulprüfung, zu der ein Verbandsprüfer eingeladen wird, stehen dem Verbandsprüfer zu.

Es wird empfohlen, dass ein TTC Schulleiter, der seine eigenen Schüler prüft, die o.g. Sätze ebenfalls zugrunde legt. Als Mitglied des TTC verpflichtet sich der Schulleiter jedoch, keine höheren Sätze, als die vom Verband festgelegten, zu verlangen. Eine Unterschreitung der Sätze ist möglich.

§ 2 Mittelverwendung – Ausgaben

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden für Kosten der Verwaltung, Mitgliederaktionen, Veranstaltungen, Reisekostenvergütungen (für alle Mitglieder möglich), Übungsleiterpauschalen (Gruppenleiter, Schulleiter und Großmeisterratsmitglieder), Ehrenamtspauschalen (Mitglieder, die Ämter des Verbandes innehaben), Auslagenerstattungen und sonstige Kosten verwendet.



2.1 Allgemeine Bedingungen

- Für die direkte Erstattung von Auslagen an einzelne Mitglieder gilt generell, dass nur Belege vergütet werden, die der ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen und somit steuerfähig sind.
- Bei einer Mittelknappheit sind die Kosten der Verwaltung zuerst zu begleichen.
- Eine Kostenerstattung sollte zeitnah erfolgen und ist binnen 6 Monate nach Entstehung einzureichen.
Später eingereichte Belege werden nicht mehr erstattet.

2.2 Kostenabrechnung für Veranstaltungen

Diese Kosten werden vorrangig aus den Lehrgangsgebühren der entsprechenden Veranstaltung erstattet. Ist eine Kostendeckung durch die Lehrgangsgebühren nicht möglich, so kann der Differenzbetrag – sofern Mittel vorhanden sind – aus dem Vereinsvermögen gedeckt werden.

Unter die Kosten einer Veranstaltung fallen zum Beispiel: Hallenkosten, Bretter, Plakat der Veranstaltung, Pokale, Teilnehmerpräsente, Kosten für technische Anlagen (Ton, Licht, Film).

Die zu erwartenden Kosten einer Veranstaltung sind mit dem Verband im Vorfeld abzuklären.

Kostenerstattung bei eintägigen Veranstaltungen

- Die Anmietung und Abrechnung der Halle erfolgt aus versicherungstechnischen Gründen durch den Verband.
- Laut Anlage „Veranstaltungsabrechnung zu 2.2 Finanzordnung“ können Pauschalsätze vom Verband erstattet werden. Trägt der Verband die tatsächlichen Kosten, entfallen die Pauschalsätze entsprechend.
- Die Anlage „Veranstaltungsabrechnung zu 2.2 Finanzordnung“ kann jederzeit durch weitere Posten ergänzt werden.
- Der TTC behält sich eine Prüfung der Angaben vor, bevor er einer pauschalen Erstattung zustimmt.

Kostenerstattung bei Verbandsprüfungen

Da der Verband die Prüfungsgebühren vereinnahmt, stellt er alle benötigten Materialien wie Bretter, Gürtel, Urkunden, Medaillen.



Andere Veranstaltungen

Die Kostenvergütung bei Veranstaltungen wie z.B. mehrtägigen Veranstaltungen und Auslandsveranstaltungen müssen im Einzelfall begutachtet werden, da hier die entstehenden Kosten im Vorfeld nicht abgeschätzt werden können.

2.3 Aufwandsentschädigungen

Reisekosten

- Anfallende Reisekosten können durch beleghaften Nachweis (wie Flug-, Hotelkosten, Bahntickets, ...) seinen Mitgliedern ganz oder teilweise erstatten.
- Fahrtkosten der Mitglieder zu Verbandsveranstaltungen können mit 0,30 € pro gefahrenen Kilometer als Reisekosten erstattet werden.

§ 3 dieser Finanzordnung findet entsprechende Anwendung.

Übungsleiterpauschale

Alle Gruppenleiter, Schulleiter und Großmeistermitglieder sind aufgrund ihrer Unterrichtserfahrung automatisch als Verbandsübungsleiter qualifiziert und können bei Veranstaltungen des Verbandes zu entsprechenden Tätigkeiten herangezogen werden.

Sofern diese Übungsleitertätigkeit vergütet wird, gelten folgende Sätze:

20,-- €/h für Gruppenleiter und Schulleiter

25,-- €/h für Großmeistermitglieder

Rein informativ wird darauf hingewiesen, dass diese Übungsleitertätigkeit nebenberuflich ausgeübt werden muss (zeitlich nicht mehr als 1/3 eines vergleichbaren Vollzeitberufs). Pro Person und Jahr können zurzeit 2.400,-- Euro steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdient werden. Der darüber hinausgehende Betrag muss versteuert werden.

Ehrenamtspauschale

Mitglieder, die Arbeiten für den Verein im Vorstand, als Schriftwart, im Finanz-Rat oder anderen Ämtern erbringen, können mit einer Ehrenamtspauschale von maximal 720,-- € pro Jahr vergütet werden.

Auch hier gilt die nebenberufliche 1/3 Regelung, um diesen Betrag steuer- und sozialabgabenfrei hinzuverdienen zu können.



Vergütung

Diese richtet sich nach § 12 der Satzung i.d.F.v. 30.03.2019 soweit diese Ordnung die darin enthaltenen Regelungen nicht konkretisiert.

Auszug aus der Satzung:

Bei Bedarf können Verbandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage der Finanzordnung gegen Zahlung einer angemessenen - auch pauschalierten - Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verband gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbands.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. Dies gilt nur, wenn die Verwaltungstätigkeit nicht mehr durch Ehrenamtliche geleistet werden kann.

§ 3 Verfügungsrahmen des Vorstandes nach § 4 Nr. 7 der Satzung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbands.

- Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstandsvorsitzende zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis einschließlich 3.500,00 € eigenverantwortlich ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung handeln kann.
- Der Vorstand kann zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art mit einem Geschäftswert bis einschließlich 6.000,00 € eigenverantwortlich ohne vorherige Zustimmung durch die Mitgliederversammlung handeln.